

**Qualifizierungsmaßnahme für ehrenamtliche
MitarbeiterInnen der Informations-, Beratungs und
Beschwerdestellen (IBB-Stellen)**

**15.-17.1.2016
Modul 1: Recht**

Prof. jur. Konrad Stolz

Übersicht wichtige Rechtsgebiete

- **Strafrecht (Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung)**
- **Öffentliches Recht**
 - **Sozialrecht**
 - **Verwaltungsrecht (Verwaltungsgerichtsordnung)**
 - **PsychKHG (FamFG)**
- **Zivilrecht**
 - **Familienrecht**
 - **Betreuungsrecht §§ 1896 ff. BGB / FamFG**

Rechtsquellen Betreuungs-und Unterbringungsrecht

- **Grundgesetz (GG)**
- **§§ 1896 – 1909 BGB (Betreuungsrecht)**
- **§§ 271 – 339 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**
- **PsychKHG BW**

Grundlagen des Betreuungsrecht

Geschäftsfähigkeit

Fähigkeit, rechtlich bindende Willenserklärungen abzugeben, z.B. Verträge zu schließen, Anträge zu stellen, eine Kündigung auszusprechen usw.

§ 104 BGB

Geschäftsunfähig ist:

- 1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,***
- 2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.***

Einwilligungsfähigkeit

- ist „weniger“ als Geschäftsfähigkeit
- bezieht sich auf höchstpersönliche Entscheidungen, insbesondere den eigenen Körper betreffend (medizinische und pflegerische Maßnahmen)
- ist die Fähigkeit, Art, Bedeutung und Tragweite einer ärztlichen Maßnahme – nach entsprechender Aufklärung - zu erfassen und seinen Willen hiernach zu bestimmen

Prüffragen (für Arzt, Betreuer, Pflege und andere Fachkräfte) zur Einwilligungsfähigkeit im Einzelfall:

- **Ist Willensentscheidung von gewisser Dauer ?**
- **Ist ein Entscheidungsspielraum erkennbar?**
- **Kann pro und contra abgewogen werden?**
- **Werden Konsequenzen der Entscheidung (einigermaßen) überblickt ?**
- **Ist Willensentscheidung im Rahmen der Persönlichkeit nachvollziehbar ?**

Einwilligungsfähigkeit

ist jeweils aktuell und situationsbezogen zu prüfen

Beispiel: Patient mit psychischer Störung

ist einwilligungsfähig, falls er

die ärztliche Aufklärung (z.B. Haldol) verstehen

**die Vorteile und Risiken der Behandlung bzw. der
Unterlassung einer Behandlung
gegeneinander abwägen**

und sich nachvollziehbar entscheiden kann

Verfassungsrechtliche Folgen der Einwilligungsfähigkeit:

wer einwilligungsfähig ist,

kann (nach erfolgter Aufklärung) selbst und frei über vorgeschlagene ärztliche oder pflegerische Maßnahmen entscheiden

(auch wenn Betreuer bestellt oder Vollmacht erteilt ist)

darf nicht gegen seinen Willen

behandelt,

gepflegt oder

seiner Freiheit entzogen werden

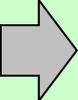
**Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit können
– je nach Einzelfall!- fehlen bei**

- **einer fortgeschrittenen Demenz**
- **schweren psychischen Erkrankungen**
- **erheblichen geistigen Behinderung**

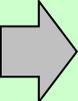
**Möglich: Einwilligungsfähigkeit bezüglich einer einzelnen Frage trotz
Geschäftsunfähigkeit**

Bei fehlender Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit:

Stellvertretung durch

 **Bevollmächtigte (Reichweite der Vollmacht?)**

oder

 **gesetzliche Betreuer (welche Aufgabenkreise?)**

**(Angehörige nur als Bevollmächtigte oder
ges. Betreuer !!)**

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person (Vollmachtgeber) einer anderen Person (Vollmachtnehmer) vorsorglich für den Fall einer durch Unfall oder Krankheit bedingten Geschäfts- und Einwilligungsunfähigkeit Vertretungsmacht erteilen.

Tritt die Geschäfts- und Einwilligungsunfähigkeit ein, entscheidet der Bevollmächtigte an Stelle des Vollmachtgebers.

Umfang:

Die Vollmacht kann sämtliche Angelegenheiten („Generalvollmacht“) oder einzelne Bereiche umfassen (z.B. „Gesundheitsvollmacht“).

Form

Mindestens Schriftform

**besser Beglaubigung der Unterschrift durch Betreuungsbehörde
am besten: Notarielle Beurkundung (für Grundstücksgeschäfte erforderlich)**

Vertrauen:

Eine Vorsorgevollmacht setzt persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus.

Ihr Gebrauch der Vollmacht wird staatlich nicht überwacht.

GENERAL/VORSORGE/VOLLMACHT (Auszug)

Ich..... Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift

erteile hiermit

1.Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift

2.Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift

je einzeln die widerrufliche Vollmacht, mich in allen meinen persönlichen Angelegenheiten, auch soweit sie meine Gesundheit, meinen Aufenthalt und meine Unterbringung betreffen, sowie in allen Vermögens-, Renten-, Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Richtung zu vertreten.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zum Inkasso, zur Eingehung von Verbindlichkeiten, zum Abschluss eines Heimvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung, zur Auflösung des Mietverhältnisses über meine Wohnung, zur Beantragung von Renten, von Versorgungsbezügen, von Sozialhilfe oder von Leistungen der Pflegeversicherung, zu geschäftsähnlichen Handlungen und zu allen Verfahrenshandlungen.....

Soweit die Vollmacht auch Angelegenheiten meiner Gesundheit betrifft, sind die behandelnden Ärzte berechtigt und verpflichtet, meine Bevollmächtigten über die Art meiner Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose aufzuklären.

Meine Bevollmächtigten dürfen an meiner Stelle in alle Maßnahmen zur Diagnose und Behandlung einer Krankheit einwilligen oder die Einwilligung hierzu verweigern. Sie sind befugt, auch dann in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen, wenn dadurch die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 BGB).

Ebenso erstreckt sich die Vollmacht auch auf die Befugnis, in solche Maßnahmen nicht einzuwilligen oder die Einwilligung zu widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahmen sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§1904 Abs. 2 BGB).

Meine Patientenverfügung ist zu befolgen.

Im Zweifelsfall ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Soweit die Vollmacht Angelegenheiten meines Aufenthalts und meiner Unterbringung betrifft, sind die Bevollmächtigten auch befugt, eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahmen (mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder andere Maßnahmen, durch die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll) zu veranlassen.

Auch sind sie befugt, während einer Unterbringung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme einzuwilligen, wenn und solange dergleichen zu meinem Wohl dringend erforderlich ist.

Für Einwilligungen in Freiheitsentziehungen und in ärztliche Zwangsmaßnahmen ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Diese in allen oder einzelnen Bereichen ausschließlich von mir jederzeit widerrufliche Vollmacht und das ihr zugrundeliegende Auftragsverhältnis erlischt nicht durch meinen Tod oder den Verlust meiner Geschäftsfähigkeit oder Selbstbestimmungsfähigkeit.

Ort und Datum.....

Unterschrift.....

Gesetzlicher Betreuer

ist ein vom Betreuungsgericht bestellter Vertreter eines Menschen, der seine Angelegenheiten wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst besorgen kann.

Er vertritt diesen Menschen in gerichtlich festgelegten Aufgabenkreisen.

Aufgabenkreise

- **Vermögensangelegenheiten**
- **ärztliche Maßnahmen / Gesundheitsfürsorge**
- **Aufenthaltsbestimmung**
- **Post und Fernmeldeverkehr**
- **Sämtliche Angelegenheiten**

§ 1896 BGB: Voraussetzungen für Betreuerbestellung

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer....

entweder Betroffener stellt selbst einen Antrag (selten!)

oder

*„Anregung“ einer Betreuung aus der Umgebung des Betroffenen
(Angehörige, Nachbarn, Klinik, Einrichtung, Soziale Dienste u.a.)*

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

...beruht der Widerspruch des Betroffenen auf freier Willensentscheidung? - Ärztliches Gutachten!

2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

*Erforderlichkeitsgrundsatz: Betreuung nur soweit notwendig!
Vorsorgevollmacht geht vor!*

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

„Kontrollbetreuung“ bei Verdacht missbräuchlicher Vollmachtausübung, eventuell mit Befugnis zum Widerruf der Vollmacht(BGH)

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

...muss sich aus der Bestellungsurkunde ergeben!

Besonderheit des Landesteils Württemberg
(bis 31.12.2017)
Betreuungsgericht

Württemberg	Baden sowie übrige Bundesländer
Notariat für Bestellung, Bezahlung und Überwachung des Betreuers	Amtsgericht
Amtsgericht bei <ul style="list-style-type: none">• Freiheitsentziehungen• Gefährlichen Behandlungen• Einwilligungsvorbehalt• Sterilisationen	Amtsgericht

Auswahl des Betreuers durch Betreuungsgericht

- **Ehrenamtliche Betreuer (Angehörige (ca.60 % und „Freiwillige“(ca.5 %)**
- **Berufsbetreuer**
 - **Selbständige Berufsbetreuer**
 - **Betreuer eines Betreuungsvereins**
 - **Betreuer der Betreuungsbehörde (LRA)**

Ehrenamtliche Betreuer (Angehörige und bürgerschaftliche Engagierte):

Auslagenersatz (pauschal 399 € p.a.)

Berufsbetreuer:

pauschalisierte Vergütung abhängig von:

Aufenthalt des Betreuten

Zeitraum der Betreuung

Vergütungsstufe des Betreuers

Vermögenslage des Betreuten

Vergütungsregelung für Berufsbetreuer bei vermögenden Betreuten

Zeitraum seit Betreuungsbeginn	im Heim	außerhalb eines Heimes
1. bis 3. Monat	5,5 Stunden im Monat	8,5 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	4 Stunden im Monat	6 Stunden im Monat
ab 2. Jahr	2,5 Stunden im Monat	4,5 Stunden im Monat

bei mittellosen Betreuten (Vermögensschonbetrag 2.600 Euro)

Zeitraum seit Betreuungsbeginn	Betreuer lebt im Heim	außerhalb eines Heimes
1. bis 3. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	3,5 Stunden im Monat	5,5 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	3 Stunden im Monat	5 Stunden im Monat
ab 2. Jahr	2 Stunden im Monat	3,5 Stunden im Monat

Vergütungsstufe	Stundensätze brutto	Abzügl 16 % MWSt	Nettobetrag
1	27,-- Euro	3,72 Euro	23,28 Euro
2	33,50 Euro	4,62 Euro	28,28 Euro
3	44,-- Euro	6,07 Euro	37,93 Euro

**z.B.: mittelloser Betreuer – Berufsbetreuer mit
Vergütungsstufe 3 (44 €):**

Betreuer lebt zu Hause		im Heim:
1. Jahr:	2970 €	1848 €
2. Jahr:	1848 €	1056 €

Gerichtliches Verfahren zur Betreuerbestellung (§§ 271 ff. FamFG)

- **Persönliche Anhörung**
- **Sachverständigengutachten**
- **Beteiligung von Angehörigen, Betreuungsbehörde**
- **Bestellung eines Verfahrenspflegers**

**Rechtsmittel: Beschwerde innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe
(§ 63 FamFG)**

Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof (§ 70 FamFG)

„Vorläufige“ Bestellung eines Betreuers durch einstweilige Anordnung § 300 FamFG

**Rechtmittel Beschwerde innerhalb zwei Wochen ab Bekanntgabe
(§ 63 FamFG)**

Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof (§ 70 FamFG)

Aufhebung der Betreuerbestellung

- von Amts wegen bei Wegfall der Voraussetzungen**
- auf Antrag eines Beteiligten**
- Überprüfung spätestens nach sieben Jahren**

§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1)

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht des Betreuten beachten!

Recht auf Selbstbestimmung und freie Entfaltung der Persönlichkeit

Recht auf Verwirrtheit (Klie) ?

Recht auf Krankheit (BVerfG)

(§ 1901 BGB)

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will...

...bis zur „Wohlgrenze“ müssen Wünschen entsprochen werden

BGH 22.7.2009 BtPrax 2009, 290 ff:

Ein Wunsch des Betreuten läuft nicht bereits dann im Sinne des § 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB dessen Wohl zuwider, wenn er dem objektiven Interesse des Betreuten widerspricht.

Vielmehr ist ein Wunsch des Betreuten im Grundsatz beachtlich, sofern dessen Erfüllung nicht höherrangige Rechtsgüter des Betreuten gefährden oder seine gesamte Leben- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde.

Allerdings gilt der Vorrang des Willens des Betreuten nur für solche Wünsche, die Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten sind und sich nicht nur als bloße Zweckmäßigkeitserwägungen darstellen. Beachtlich sind weiter nur solche Wünsche, die nicht Ausdruck der Erkrankung des Betreuten sind und auf der Grundlage ausreichender Tatsachenkenntnis gefasst wurden.

(§ 1901 BGB)

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

nicht nur medizinische, auch sozialpsychiatrische und sozialintegrative Aspekte sind zu berücksichtigen (HK BUR § 1901 BGB Rn. 62 a)

Ärztliche Behandlung und freie Willensbestimmung

Art. 2 Abs. 1 GG:

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Selbstbestimmungsrecht – Allgemeine Handlungsfreiheit

Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 22, 180/219 f):

- .. **denn der Staat hat von Verfassungs wegen nicht das Recht, seine erwachsenen und zur freien Willensbestimmung fähigen Bürger zu bessern oder zu hindern, sich selbst zu schädigen**

Freiheit zur (auch psychischen !) Krankheit

Freiheit zur Selbstschädigung

Voraussetzung „Fähigkeit zur freien Willensbestimmung“

§ 630d BGB Einwilligung

(1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt.

Zur Einwilligung „berechtigt“ sind

- entweder die vom Betreuungsgericht bestellten rechtlichen Betreuer*
- oder*
- die vom Patient benannten Bevollmächtigten*

(§ 630d BGB Einwilligung)

(2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist....

§ 630e Aufklärungspflichten

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

(2) Die Aufklärung muss

- 1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,**
- 2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,**
- 3. für den Patienten verständlich sein.**

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

(3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.

(4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.

(5) Im Fall des § 630d Absatz 1 Satz 2 sind die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 auch dem Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern, soweit dieser aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Absatz 3 gilt

(§ 630d BGB Einwilligung)

(2).....Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

Grundlage: objektives Interesse

Beispiel: Notfallmedizin, Behandlung eines bewusstlosen Patienten

(keine wirksame Patientenverfügung oder kein mutmaßlicher Wille bekannt)

Behandlung einwilligungsunfähiger (entscheidungsunfähiger) Patienten:

**1. Aufklärung /Information des Stellvertreters
(Bevollmächtigter oder Betreuer)**

**2. Einwilligung /Zustimmung (oder Ablehnung) des
Stellvertreters**

Fehlentscheidung oder Untätigkeit des Stellvertreters

Anrufung des Betreuungsgerichts

**zur Beaufsichtigung des Betreuers
(§ 1837 Abs.2 BGB)**

bzw.

**zur Bestellung eines Betreuers zur Kontrolle des Bevollmächtigten
(§ 1896 Abs. 3 BGB)**

Unterbringungsrecht
Freiheitsentziehung / Zwangsbehandlung

Grundsätzliches zur Unterbringung: BVerfGE 58, 20

Die Fürsorge der staatlichen Gemeinschaft schließt auch die Befugnis ein, den psychisch Kranken, der infolge seines Krankheitszustands und der damit verbundenen fehlenden Einsichtsfähigkeit die Schwere seiner Erkrankung und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen nicht zu beurteilen vermag oder trotz einer solchen Erkenntnis sich infolge der Krankheit nicht zu einer Behandlung entschließen kann, zwangsweise in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen, wenn sich dies als unumgänglich erweist, um eine drohende gewichtige gesundheitliche Schädigung von dem Kranken abzuwenden.

Dass dies nicht ausnahmslos gilt, weil schon im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei weniger gewichtigen Fällen eine derart einschneidende Maßnahme unterbleiben muß und somit auch dem psychisch Kranken in gewissen Grenzen die "Freiheit zur Krankheit" belassen bleibt, drängt sich auf.

***Grundsätzliches zur Zwangsbehandlung: BVerfG B.v. 23. 3.
2011- 2 BvR 882/09:***

Ist ein Untergebrachter krankheitsbedingt nicht zur Einsicht in die Krankheit fähig, ...oder kann er krankheitsbedingt die nur mit einer Behandlung gegebene Chance der Heilung nicht erkennen, so ist der Staat nicht durch einen prinzipiellen Vorrang der krankheitsbedingten Willensäußerung verpflichtet, ihn dem Schicksal dauerhafter Freiheitsentziehung zu überlassen.

Ein Eingriff, der darauf zielt, die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung des Untergebrachten wiederherzustellen, kann unter diesen Umständen zulässig sein

(BVerfG B.v. 23. 3. 2011- 2 BvR 882/09)

*Der Gesetzgeber ist daher berechtigt, unter engen Voraussetzungen
Behandlungsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen des
Grundrechtsträgers ausnahmsweise zu ermöglichen, wenn dieser zur Einsicht
in die Schwere seiner Krankheit und die Notwendigkeit von
Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht
krankheitsbedingt nicht fähig ist...*

(BVerfG B.v. 23. März 2011- 2 BvR 882/09)-

Krankheitsbedingte Einsichtsunfähigkeit hindert den Betroffenen, seine grundrechtlichen Belange insoweit wahrzunehmen, als es um die Wiedererlangung der Freiheit geht.

Weil der Betroffene insoweit hilfsbedürftig ist ..., darf der Staat - nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - in diejenigen Grundrechte eingreifen, die der Betroffene allein krankheitsbedingt übergewichtet.

Zwangsbehandlung und UN-Behindertenkonvention?

(BVerfG B.v. 23. März 2011- 2 BvR 882/09):

Die Regelungen der Konvention,- insbesondere Art. 12 Abs. 2 BRK,und Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BRK...., - verbieten jedoch nicht grundsätzlich gegen den natürlichen Willen gerichtete Maßnahmen, die an eine krankheitsbedingt eingeschränkte Selbstbestimmungsfähigkeit anknüpfen.

Fürsorglicher Zwang und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Freier Wille + Selbstgefährdung	Kein Zwang
Unfreier Wille + nichterhebliche Selbstgefährdung	Kein Zwang wg. „Freiheit zur Krankheit“ ?
Unfreier Wille + erhebliche Selbstgefährdung	Fürsorglicher Zwang zulässig falls zwingend notwendig und verhältnismäßig und gesetzlich geregelt

Unterbringung

- **Öffentlich-rechtlich**
- **PsychKHG (Landesrecht)**
- **Eigen- und/oder Fremdgefährdung**
- **Antrag Ordnungsamt /A. Einr.**
- **Anerkannte Einrichtungen**
- **Gerichtliche Anordnung**
- **Zivilrechtlich (Privatrechtlich)**
- **BGB (Bundesrecht)**
- **Eigengefährdung**
- **Antrag d. Betreuers/Bevollm.**
- **Geschlossene Einrichtung**
- **Gerichtliche Genehmigung**

**Zivilrechtliche Unterbringung
in geschlossener Psychiatrie oder
geschlossener („beschützender“) Pflegeeinrichtung
auf Antrag des Betreuers/Bevollmächtigten)**

§ 1906 BGB: Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1.auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

(Verwahrungsunterbringung wegen Selbstgefährdung z.B.:

Gefahr der Selbsttötung

Gefahr von Selbstverletzungen

Gefahr zu verhungern

Gefahr durch Nichteinnahme lebenswichtiger Medikamente

Gefährliches Umherirren im Straßenverkehr

Wiederholte Verletzungen durch Stürze im Alkoholrausch

(§ 1906 BGB)

2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(Behandlungsunterbringung (Anlass- und Begleiterkrankungen)

z.B. zur Vermeidung weiterer Verschlechterung der psychischen Erkrankung mit Chronifizierungsgefahr oder zur lebenswichtigen Behandlung einer somatischen Erkrankung)

(§ 1906 BGB)

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Gerichtliche Genehmigung erforderlich

Voraussetzungen „Zwangsbehandlung“

(§ 1906 BGB)

(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

- 1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,**
- 2. Zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,**
- 3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Abs. 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,**
- 4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und**
- 5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.**

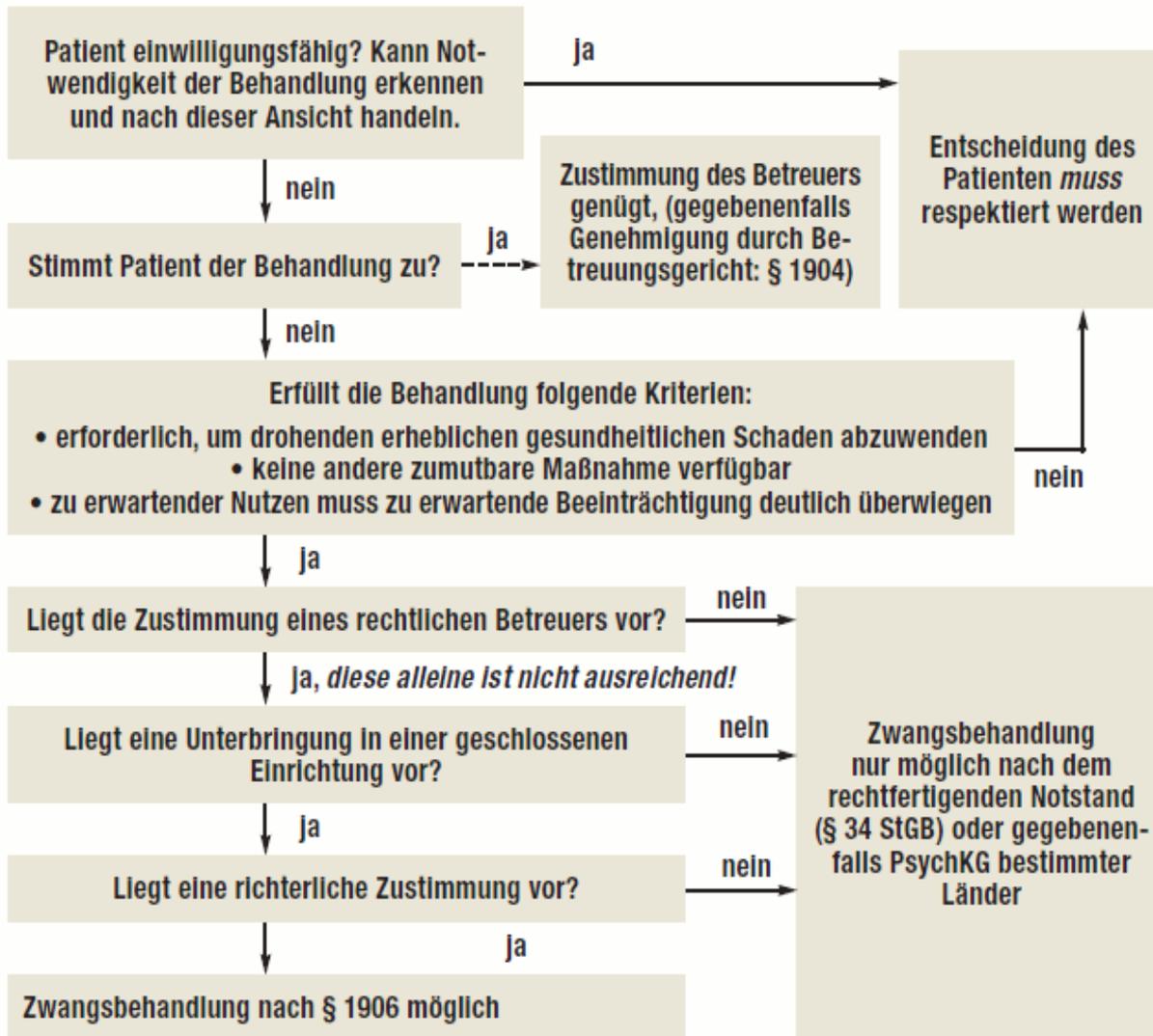
§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Gerichtliche Genehmigung der Einwilligung des Betreuers (Bevollmächtigten)

GRAFIK

Wann ist eine Zwangsbehandlung möglich?



Voraussetzung für eine Zwangsbehandlung ist, dass der Patient einwilligungsunfähig ist.

(§ 1906 BGB)

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(„Bettgitterparagraf“: gerichtliche Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in offenen Einrichtungen, aber auch bei genehmigter geschlossener zivilrechtlicher Unterbringung, z.B. Fixierung eines nach Abs. 1 auf Antrag des Betreuers untergebrachten Betroffenen)

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(Vollmacht muss Freiheitsentziehungen und Zwangsbehandlung umfassen)

Zur Frage der Selbstgefährdung des Betreuten: BGH 13.1.2010 (XII ZB 248/09)

„Im Gegensatz zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung verlangt die zivilrechtliche Unterbringung durch einen Betreuer keine akute, unmittelbar bevorstehende Gefahr für den Betreuten. Notwendig ist allerdings eine ernstliche und konkrete Gefahr für Leib oder Leben des Betreuten

Der Grad der Gefahr ist in Relation zum möglichen Schaden ohne Vornahme der freiheitsentziehenden Maßnahme zu bemessen

Die Gefahr für Leib oder Leben setzt kein zielgerichtetes Verhalten des Betreuten voraus, so dass auch eine völlige Verwahrlosung ausreichen kann, wenn damit eine Gesundheitsgefahr durch körperliche Verelendung und Unterversorgung verbunden ist... -

Das setzt allerdings objektivierbare und konkrete Anhaltspunkte für den Eintritt eines erheblichen Gesundheitsschadens voraus.... „

Unterbringung alkoholkranker Betreuter

Alkoholismus und § 1906 BGB (Unterbringung durch Betreuer)

Alkoholismus ist nach anerkannter Auffassung für sich allein betrachtet keine psychische Krankheit oder geistige oder seelische Behinderung i. S. v. § 1906 BGB

Etwas anderes gilt dann, wenn der Alkoholismus entweder im ursächlichen Zusammenhang mit einem geistigen Gebrechen steht oder ein darauf zurückzuführender Zustand eingetreten ist, der die Annahme eines geistigen Gebrechen gerechtfertigt.

Die geschlossene Unterbringung erfordert darüber hinaus, dass der Betroffene infolge seiner psychischen Erkrankung seinen Willen im Bereich der Aufenthaltsbestimmung und der Gesundheitsfürsorge nicht frei bestimmen kann.

....

(Ständige Rspr.: zB. OLG Hamm, Beschluss vom 12.09. 2000 - 15 W 288/00)

OLG Rostock, Beschluss vom 23. Oktober 2009 (6 W 33/09)

1. Es ist nicht Aufgabe des Staates, seine Bürger zu hindern, sich gesundheitlich - etwa durch exzessiven Alkoholgenuss - zu schädigen. Eine vom Staat zu akzeptierende Entscheidung des Betroffenen zur Selbstaufgabe setzt aber dessen freie Willensbildung voraus. Zu einer freien Willensbildung ist nicht fähig, wer außerstande ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen.

2. Eine Unterbringung gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB kommt auch ohne Aussicht auf einen Therapieerfolg in Betracht Es genügt die Verhinderung einer erheblichen Gesundheits- bzw. Lebensgefährdung. Unter diesen engen Voraussetzungen kann - unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit - auch ein Wegsperrern des Betroffenen zu seinem Wohl zulässig sein.

Unterbringung und freier Wille

Unterbringung und Zwangsbehandlung zur Vermeidung von Selbstgefährdung verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn der Betreute auf Grund seiner Krankheit seinen Willen nicht frei bestimmen kann (ständige Rspr. z.B. BayObLG FamRZ 93, 600).

„Öffentlich-rechtliche“ Unterbringung (PsychKHG BW)

Voraussetzungen:

1. Psychische Störung

**2. Eigengefährdung (Leben oder Gesundheit) und/oder
Fremdgefährdung (Rechtsgüter anderer)**

**Auf Antrag des Ordnungsamtes (Stadt -o. Landkreis)
oder bei akuter Gefahrenlage auf Veranlassung der Polizei und auf
Antrag der anerkannten Einrichtung.**

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt

- 1. Hilfen für Personen, die auf Grund einer psychischen Störung krank oder behindert sind,**
 - 2. die Unterbringung von Personen im Sinne von Nummer 1 und**
 - 3. den Vollzug der als Maßregel der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung**
- nach § 61 Nummer 1 und 2 des Strafgesetzbuches (StGB).**

Aus der Begründung

Der Begriff der psychischen Störung ist an die entsprechende Bezeichnung der Klassifikation nach ICD (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) und ICF (International Classification Functioning, Disability and Health) der Weltgesundheitsorganisation angelehnt. Entsprechend der medizinischen Terminologie wird im Gesetzestext nicht zwischen einzelnen Erscheinungsformen einer Erkrankung, wie beispielsweise der „Psychose“ oder „Suchtkrankheit“ unterschieden, sondern diese werden vom Oberbegriff der „psychischen Störung“ bereits erfasst. Die „psychische Störung“ kann auch Ursache einer - dauerhaften - Behinderung sein. Hierauf nimmt die Bestimmung explizit Bezug.

§ 13 Voraussetzungen der Unterbringung

(1) Personen im Sinne von § 1 Nummer 1 können gegen ihren Willen in einer nach § 14 anerkannten Einrichtung untergebracht werden, wenn sie unterbringungsbedürftig sind.

(2) Steht die Person unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft oder ist für sie eine Pflegschaft oder Betreuung bestellt, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht umfasst, so ist nach Absatz 1 *auch* der Wille derjenigen Person maßgeblich, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht. Bei Bestellung einer Betreuung gilt dies nur, wenn die Person nach § 1 Nummer 1 nicht einwilligungsfähig ist oder für sie ein Einwilligungsvorbehalt hinsichtlich der Aufenthaltsbestimmung angeordnet ist. Im Übrigen ist Absatz 1 auch anwendbar, wenn die sorgeberechtigte Person, die zur Führung der Vormundschaft, der Pflegschaft oder Betreuung bestellte Person mit der Unterbringung einverstanden ist, eine Unterbringung nach den §§ 1631b, 1800, 1906 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aber unterbleibt.

(3) Unterbringungsbedürftig ist, wer infolge einer psychischen Störung nach § 1 Nummer 1 sein Leben oder seine Gesundheit erheblich gefährdet oder eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer darstellt, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

Selbstgefährdung

**Gefahr der Selbsttötung
der körperlichen Selbstschädigung
der Unterernährung
der gesundheitsgefährdenden Verwahrlosung
der erheblichen Verschlechterung bei
Nichtbehandlung (?)
der "Chronifizierung" (?)
durch Suchtkrankheit (?)**

keine Fähigkeit zur freien Willensbestimmung!

**Keine Eigengefährdung i.S.d.PsychKHG: Gefahr für eigenes Eigentum
Vermögen oder sozialen Status**

Fremdgefährdung

„Rechtsgüter anderer“ (Fremdgefährdung)

**Erheblichkeit: Belästigungen, Beschimpfungen,
querulatorische Verhaltensweisen**

Unterbringung wegen Sachgefahren für Dritte

**Gegenwärtigkeit: Gefahrenprognose: Eintritt der Gefahr/des
Schadens steht unmittelbar**

Kausalität: Gefahr beruht auf Krankheit

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

**Alternativen zur Unterbringung?
Abwendung der Gefahr "auf andere Weise"**

je größer die Gefahr desto eher Zwang!

Kein Zwang bei geringer Gefahr!

§ 15 Unterbringungsantrag

(1) Die Unterbringung (§ 312 Satz 1 Nummer 3 und § 151 Nummer 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG), eine vorläufige Unterbringung auf Grund einer einstweiligen Anordnung (§§ 331 und 332 FamFG) oder eine Unterbringung zur Beobachtung und Erstellung eines Gutachtens (§§ 322, 283 und 284 FamFG) werden nur auf schriftlichen Antrag angeordnet. Antragsberechtigt ist die untere Verwaltungsbehörde. Befindet sich die betroffene Person bereits in einer anerkannten Einrichtung, so ist auch diese antragsberechtigt.

Praxis:

Antrag der Verwaltungsbehörde eher die Ausnahme

Grund: tatsächliche oder angebliche Eilbedürftigkeit

Nachteil: Alternativen zur Unterbringung können nicht erprobt werden

(§ 15 Unterbringungsantrag)

(2) Dem Antrag ist eine Darstellung des Sachverhaltes und das ärztliche Zeugnis eines Gesundheitsamtes beizufügen, aus dem der derzeitige Krankheitszustand der betroffenen Person und die Unterbringungsbedürftigkeit ersichtlich sind; aus ihm soll ferner die voraussichtliche Behandlungsdauer hervorgehen. Das Zeugnis des Gesundheitsamtes kann durch das ärztliche Zeugnis einer anerkannten Einrichtung ersetzt werden; das Zeugnis muss von einer Ärztin oder einem Arzt mit psychiatrischer Gebietsbezeichnung unterschrieben sein. Liegt ein Zeugnis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, ist es unverzüglich nachzureichen.

(3) Aus dem Zeugnis soll hervorgehen, ob die betroffene Person ohne erhebliche Nachteile für Ihren Gesundheitszustand durch das Gericht mündlich angehört werden kann.

Ärztliches Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines Psychiaters

§ 16 Fürsorgliche Aufnahme und Zurückhaltung

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, und erscheint eine sofortige Unterbringung erforderlich, so kann eine anerkannte Einrichtung eine Person aufnehmen oder zurückhalten, bevor die Unterbringung beantragt oder angeordnet ist.

(2) Die dringenden Gründe für die Annahme einer Krankheit und der Unterbringungsbedürftigkeit müssen durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden, wenn der Einholung eines solchen Zeugnisses keine besonderen Gründe entgegenstehen. Ein besonderer Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn die vorherige Einholung eines ärztlichen Zeugnisses nicht ohne wesentlichen Aufschub möglich ist und hierdurch eine unmittelbare Gefahr für Rechtsgüter von erheblichem Gewicht der betroffenen oder einer dritten Person besteht.

(3) Die aufgenommene oder zurückgehaltene Person ist unverzüglich von einer Ärztin oder einem Arzt der anerkannten Einrichtung zu untersuchen. Bestätigt die Untersuchung die Annahme der Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht, so ist die Person sofort zu entlassen.

(4) Die anerkannte Einrichtung hat den Antrag auf Anordnung der Unterbringung unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des zweiten Tages nach der Aufnahme oder Zurückhaltung abzusenden, falls eine weitere Unterbringung gegen den Willen der betroffenen Person erforderlich erscheint. Fällt die Aufnahme oder Zurückhaltung auf einen Freitag, ist der Antrag spätestens bis zum darauffolgenden Montag, 12:00 Uhr, zu stellen.

(5) Verbleibt die betroffene Person freiwillig in der anerkannten Einrichtung, so ist ein Antrag nach Absatz 4 zurückzunehmen. Der Antragsrücknahme ist die Einwilligungserklärung der betroffenen Person beizufügen.

Aufnahme/Zurückhaltung **Mo**

1. Tag nach A./Z.: **Di**

2. Tag nach A./Z.: **Mi**

**spätestens jetzt Antrag absenden (per FAX, eventuell tel. voraus) somit
Eingang bei Gericht am selben Tag)**

Aufnahme / Zurückhaltung: **Fr**

1. Tag nach A./Z.: **Sa**

2. Tag nach A./Z.: **So**

3. Tag nach A./Z. **Mo (spät. 12 Uhr)**

**spätestens jetzt Antrag absenden (per FAX, eventuell tel. voraus) somit
Eingang bei Gericht am selben Tag)**

§ 28 Entlassung

(1) Die untergebrachte Person ist zu entlassen, wenn

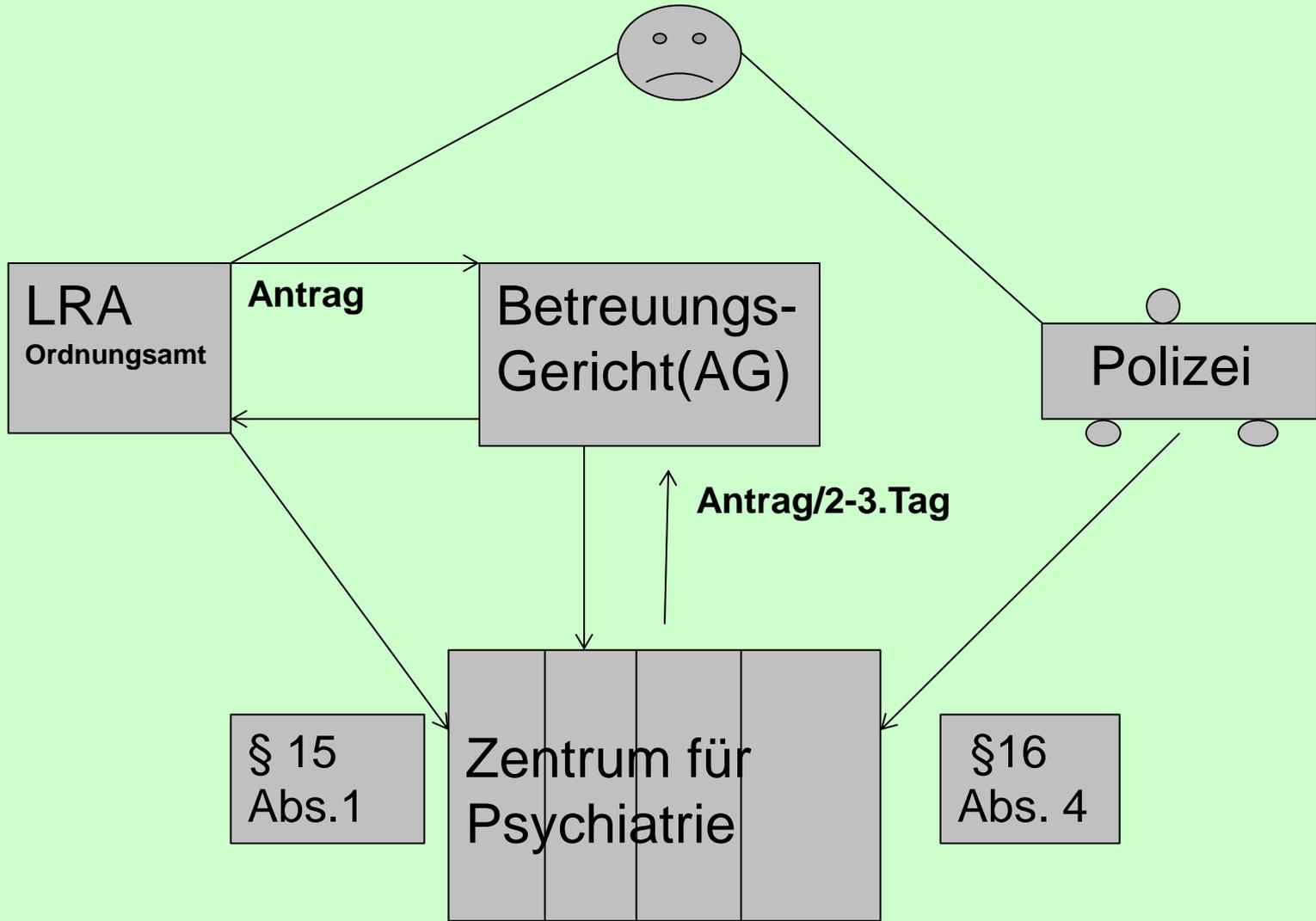
1. die Unterbringungsfrist abgelaufen ist und nicht vorher die Fortdauer der Unterbringung angeordnet wurde,

2. die Anordnung der Unterbringung aufgehoben ist oder

3. im Falle der Unterbringung nach § 16 nicht spätestens bis zum Ablauf des Tages nach Eingang des Antrags bei Gericht die Unterbringung angeordnet ist.

(2) Die untergebrachte Person ist zu entlassen, wenn der Grund für die Unterbringung weggefallen ist. Mit der Entlassung endet die Wirksamkeit des Gerichtsbeschlusses, der die Unterbringung angeordnet hat.

(3) Im Falle der Entlassung nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 hat die anerkannte Einrichtung das Gericht und die Beteiligten nach § 315 FamFG zu benachrichtigen.



Verfahrensvorschriften bei Unterbringung (§§ 312 ff. FamFG)

Betroffener ist immer verfahrensfähig (auch wenn er geschäftsunfähig ist)

Bestellung eines Verfahrenspflegers (§ 317 FamFG)

Persönliche Anhörung des Betroffenen (§ 319 FamFG)

Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde (§ 320 FamFG)

Einholung eines Gutachtens (§ 321 FamFG)

(„Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.“)

Möglicherweise Vorführung zur Untersuchung; Unterbringung zur Begutachtung (§ 322 FamFG)

Möglicherweise Anordnung der sofortigen Wirksamkeit § 324 FamFG)

Rechtsmittel: Beschwerde binnen eines Monats ab Bekanntgabe (§§ 58 ff FamFG)

Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 327 FamFG)-nur bei Unterbringung nach PsychKHG

„Vorläufige“ Unterbringung durch einstweilige Anordnung

häufig ohne nachfolgendes Hauptverfahren
geringere Verfahrensgarantien, weniger Ermittlungen der Erforderlichkeit
Rechtsmittel wie bei Hauptverfahren

§ 331 Einstweilige Anordnung

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme anordnen oder genehmigen, wenn

- 1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,**
- 2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen und über die Notwendigkeit der Maßnahme vorliegt; in den Fällen des § 312 Nummer 1 und 3 muss der Arzt, der das ärztliche Zeugnis erstellt, Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben und soll Arzt für Psychiatrie sein,**
- 3. im Fall des § 317 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und**
- 4. der Betroffene persönlich angehört worden ist. Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 319 Abs. 4 zulässig.**

§ 332 Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit

Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung nach § 331 bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen. Diese Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.

Dauer der Unterbringung

Einstweilige Anordnung: max. 2 x sechs Wochen (§ 333 FamFG)

Unterbringung im Hauptverfahren:

max. ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit max. zwei Jahre

§ 29 Fortdauer der (*öffentlich-rechtlichen*) Unterbringung

Die anerkannte Einrichtung hat bei Gericht rechtzeitig einen Antrag auf Fortdauer der Unterbringung zu stellen, wenn dies nach Ablauf der bisherigen Unterbringungsdauer erforderlich ist. Die Notwendigkeit der Fortdauer der Unterbringung ist durch das Zeugnis nach § 15 Absatz 2 zu belegen.

Patientenrechte- und Pflichten während einer (öffentlich-rechtlichen) Unterbringung

§ 21 - Persönliches Eigentum, Besuchsrecht, Telefonverkehr

§ 22 - Schrift- und Paketverkehr

§ 23 - Belastungserprobung

§ 24 - Religionsausübung

§ 25 - Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 26 - Unmittelbarer Zwang

Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Vollzug der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

§ 327 Vollzugsangelegenheiten

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung nach § 312 Nr. 3 (*öffentlich-rechtliche Unterbringung*) kann der Betroffene eine Entscheidung des Gerichts beantragen. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Maßnahme, ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung anordnen.

(4) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

**Zwangsbehandlung bei öffentlich-rechtlicher
Unterbringung:**

§ 20 Behandlung

(1) Wer auf Grund dieses Gesetzes in einer anerkannten Einrichtung untergebracht ist, hat Anspruch auf die notwendige Behandlung. Die Behandlung der Anlasserkrankung soll die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person so weit als möglich wieder herstellen, um ihr ein möglichst selbstbestimmtes, in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben in Freiheit zu ermöglichen. Die Behandlung umfasst auch Untersuchungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die erforderlich sind, um der untergebrachten Person nach ihrer Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

(2) Die Behandlung bedarf der Einwilligung der untergebrachten Person. Die Einwilligung muss auf dem freien Willen der insoweit einwilligungsfähigen und ärztlich angemessen aufgeklärten untergebrachten Person beruhen.

Problem: Beurteilung des freien Willens, Kriterien fehlen, Unterscheidung freier Wille und natürlicher Wille, z.B.: Patient stimmt Behandlung zu, weil er sonst nicht entlassen werden kann: mit freiem Willen?

(§ 20 Behandlung)

(3) Die Einwilligung der untergebrachten Person in die Behandlung, die ihrem natürlichen Willen widerspricht (Zwangsbehandlung), ist dann nicht erforderlich, wenn und solange

1. sie krankheitsbedingt zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit der Krankheit, wegen derer ihre Unterbringung notwendig ist, oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht nicht fähig ist und die Behandlung nachweislich dazu dient,

a) eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder

b) die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person so weit als möglich wiederherzustellen, um ihr ein möglichst selbstbestimmtes, in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben in Freiheit zu ermöglichen

oder

(§ 20 Behandlung)

2. die Behandlung dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine akute schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit dritter Personen abzuwenden.

Problem:

Bundesverfassungsgericht B.v. 23. 3. 2011-2 BvR 882/09:

„... Als rechtfertigender Belang (für eine Zwangsbehandlung) kommt insoweit allerdings nicht der gebotene Schutz Dritter vor den Straftaten in Betracht, die der Untergebrachte im Fall seiner Entlassung begehen könnte.

Dieser Schutz kann auch dadurch gewährleistet werden, dass der Untergebrachte unbehandelt im Maßregelvollzug verbleibt. Er rechtfertigt daher keinen Behandlungszwang gegenüber einem Untergebrachten, denn dessen Weigerung, sich behandeln zu lassen, ist nicht der Sicherheit der Allgemeinheit vor schweren Straftaten, sondern seiner Entlassungsperspektive abträglich.“

Zwangsbehandlung wegen Fremdgefährdung in der Einrichtung zulässig

(§ 20 Behandlung)

Die Behandlung nach Satz 1 muss im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Sie darf nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind. Die Belastungen dürfen nicht außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen stehen. Dieser muss mögliche Schäden der Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegen.

(4) Eine Behandlung nach Absatz 3 darf nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden.

Zuvor hat ein Arzt die untergebrachte Person angemessen aufzuklären und zu versuchen, ihre auf Vertrauen gerichtete Zustimmung zu erreichen.

Die Behandlungsmaßnahmen sind zu dokumentieren einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe und der Wirkungsüberwachung.

Eine zu dokumentierende Nachbesprechung durch den behandelnden Arzt muss erfolgen, sobald es der Gesundheitszustand zulässt.

(§ 20 Behandlung)

(5) Eine Behandlung nach Absatz 3 ist auf Antrag der behandelnden anerkannten Einrichtung nur mit vorheriger Zustimmung des Betreuungsgerichts, bei nach § 15 untergebrachten Personen der Strafvollstreckungskammer beziehungsweise der Jugendkammer zulässig.

Dies gilt nicht in den Fällen von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a (*Lebensgefahr oder erhebliche Gesundheitsgefahr*) und Nummer 2 (*Fremdgefährdung*), wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden ("Gefahr im Verzug"), die Zustimmung ist unverzüglich nachträglich herbeizuführen. Für die Strafvollstreckungs- und die Jugendkammern gelten die Vorschriften des FamFG über die Zwangsbehandlung (§§ 312 ff. FamFG) entsprechend.

(6)...

Verfahrensvorschriften bei Zwangsbehandlung:

§ 312 Nr. 3 FamFG

....„Auf die ärztliche Zwangsmaßnahme finden die für die Unterbringung in diesem Abschnitt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Z.B. Verfahrenspflegerbestellung

§ 323 Abs. 2 FamFG

Die Beschlussformel enthält im Fall der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder im Fall der Anordnung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme auch Angaben zur Durchführung und Dokumentation dieser Maßnahme in der Verantwortung eines Arztes.

§ 329 Absatz 1

....„Die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

§ 333 FamFG

(2) Die einstweilige Anordnung im Falle der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten

Patientenverfügung („Psychiatrische Verfügung“)

(§ 20)

(6) Eine wirksame Patientenverfügung der zu behandelnden Person (§§ 1901a und b BGB) ist zu beachten. Schließt sie eine Behandlung nach Absatz 3 aus, geht die Patientenverfügung vor, nicht jedoch in Fällen gegenwärtiger erheblicher Fremdgefährdung (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2).

§ 1901a BGB Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

....

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4)....

(5)....

....

Voraussetzungen einer validen psychiatrischen Verfügung

1. Einwilligungsfähigkeit (Freier Wille) bei der Abfassung

2. Beschreibung der Lebens-und Behandlungssituation, in der die Verfügung gelten soll

**Behandlungsunterbringung durch Betreuer
(§ 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB)**

bei valider psychiatrischer Verfügung

**nicht zulässig, da die angestrebte Behandlung nicht
durchgeführt werden darf**

Psychiatrische Verfügung und Verwahrungsunterbringung durch Betreuer (§ 1906 Abs. 1 Nr. 1BGB):

Kein Ausschluss durch PV, aber Beachtlichkeit gem. § 1901 Abs. 3 BGB, sofern nicht höherwertige Rechtsgüter (z.B. Leben) in Gefahr sind.

Behandlungsvereinbarungen

In einer Behandlungsvereinbarung werden individuelle Absprachen mit ehemaligen PatientInnen der psychiatrischen Klinik für den Fall einer erneuten stationären Behandlung festgehalten.

Formulare unter

<http://www.psychiatrie-verlag.de/de/service/nuetzliche-materialien-zum-download.html>

Mögliche Inhalte einer Behandlungsvereinbarung

- **Wer soll benachrichtigt werden?**
- **Welches Behandlungsteam wird bevorzugt?**
- **Welche Medis haben geholfen?**
- **Welche Medis möglichst nicht?**
- **Was soll zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen versucht werden?**
- **Welche Zwangsmaßnahmen werden notfalls bevorzugt ?**
- **Wem gegenüber muss der Behandler sich rechtfertigen, wenn er von der Vereinbarung abweicht?**

§ 31 PsychKHG Datenschutz

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG), des Landesdatenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.

(2) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb der anerkannten Einrichtung ist auch zulässig, soweit dies zur Einleitung oder Durchführung eines Betreuungsverfahrens erforderlich ist. § 46 Absatz 1 Satz 2 LKHG gilt entsprechend.

§ 46 Landeskrankenhausgesetz Zulässigkeit der Übermittlung

(1) Patientendaten dürfen an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1...

2...

3. im Versorgungsinteresse des Patienten durch Unterrichtung

a)...

b) des Arztes, der den Patienten ambulant weiter behandelt, sofern der Patient dem nicht ausdrücklich widersprochen hat,

c) von Einrichtungen, die die pflegerische Versorgung des Patienten übernehmen,

d) von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen,

4.....

5.

Voraussetzung ist, dass die genannten Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(2) Patientendaten, die der Geheimhaltungspflicht im Sinne von § 203 StGB unterliegen, dürfen auch dann übermittelt werden, wenn das Patientengeheimnis nach dieser Vorschrift nicht unbefugt offenbart würde.

Akteneinsicht

§ 630g BGB Einsichtnahme in die Patientenakte

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

Anwaltliche Hilfe für „arme“ Betroffener

Prozeßkostenhilfe

- **§ 114 ZPO Voraussetzungen**
- **(1) Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union gelten ergänzend die §§ 1076 bis 1078.**
- **(2) Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.**

Beratungshilfe (Beratungshilfegesetz)

Rechtsberatung

§ 9 Abs. 3 PsychKHG:

....

Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle erteilt keine Rechtsberatung.

§ 2 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG)

...

Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Literatur

- Brosey, Dagmar: Psychiatrische Patientenverfügung nach dem 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz, BtPrax 4/2010, S. 161 Bühler/Kren/Stolz, Betreuungsrecht und Patientenverfügungen im ärztlichen Alltag, 5.A. München 2015**
- Bühler/Stolz: Das neue Gesetz zu Patientenverfügungen in der Praxis; BtPrax 2009, 261**
- Elsbernd/Stolz, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung in der stationären Altenhilfe ? BtPrax 2008, 64**
- Juchart/Warmbrunn/Stolz: Praxiskommentar zum Unterbringungsgesetz, Heidelberg 2003**
- Jurgeleit (Hrsg.), Betreuungsrecht, Handkommentar, 3. A. 2013**
- Lipp, UN-Behindertenrechtskonvention und Betreuungsrecht , BtPrax 2010, 263.**
- Meyder/Wiedwald/Stolz/Warmbrunn/Juchart Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg (PsychKHG) Praxiskommentar und Arbeitshilfen Verlag Books on Demand (BoD)**
- Stolz, K.: Es funktioniert nicht ! - Bericht eines „Gesundheitsbetreuers“, BtPrax 99, 98**
- Stolz/Warmbrunn/Schmolz/Elsbernd, Betreuungsrecht und Pflegemanagement, Thieme Stuttgart 2008**
- Stolz, K.: Menschen mit Demenz im Krankenhaus, BtPrax 2010, 24**
- Stolz: Patientenverfügungen in Notfallsituationen, BtPrax 2011, 103**
- Stolz/Steinert: Psychiatrische Patientenverfügungen und öffentlich-rechtliche Unterbringung, BtPrax 2014, 12**
- Warmbrunn, Johannes/ Stolz, Konrad: Wann ist der Wille „frei ?“ BtPrax 2006, 167**
- Online-Lexikon Betreuungsrecht: <http://wiki.btprax.de>**